
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes nimmt der BDZ wie folgt Stellung.

Aus Sicht des Zolls ist insbesondere die Schaffung von Befugnissen zur Detektion und Abwehr von Drohnen (§ 39 Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme) von Bedeutung.

I. Erweiterung der Befugnisse der Bundespolizei bei der Drohnenabwehr

Im Entwurf (S. 133) wird festgestellt, dass aktuelle technische Entwicklungen eine neue Gefahrenlage schaffen.

Die Bundespolizei stelle u.a. immer wieder die Inbetriebnahme von Drohnen an kritischer Infrastruktur fest (S. 121).

Um den von Drohnen ausgehenden Gefahren zu begegnen, soll mit § 39 BPolG-E für die Bundespolizei die Befugnis zur Detektion und Abwehr von Drohnen geschaffen werden.

Damit soll insbesondere die Abwehr von Drohnen mit geeigneten technischen Mitteln rechtlich abgesichert werden.

Zum Einsatz gegen fernmanipulierte Geräte sollen auf dieser Grundlage in der polizeilichen Praxis moderne Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums) sowie physische Mittel der Einwirkung auf die Systeme kommen.

Im Entwurf (S. 134) wird dabei insbesondere auf Gefahrenlagen an Bahnhöfen und Flughäfen Bezug genommen.

II. Forderung nach Schaffung entsprechender Befugnisse zur Drohnenabwehr für die Zollverwaltung

Der BDZ fordert, entsprechende Befugnisse zur Drohnenabwehr auch für die Zollverwaltung zu schaffen und diese entsprechend technisch auszurüsten.

1. Gefährdungslage beim Zoll

Auch die Zollverwaltung, die insbesondere für die Bekämpfung von Drogenkriminalität zuständig ist, wird zunehmend mit dem Problem der Ausspähung durch Drohnen im Rahmen der Bekämpfung Organisierter Kriminalität konfrontiert.

So fanden nach Informationen des BDZ Drohnenüberflüge beim Zollamt Hamburg (Finkenwerder Str. 4, 21129 Hamburg) sowie über der Verwahrstelle für Betäubungsmittel statt. Es ist anzunehmen, dass die Beschäftigten des Zolls und ihre Arbeitsweise hier von der Organisierten Kriminalität gezielt ausgespäht wurden.

Darüber hinaus ist der Zoll ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsarchitektur und kann somit auch Angriffsziel von Sabotage und Spionage werden.

Ein Gesamtüberblick über das Problem der Ausspähung durch Drohnen ist aufgrund der Sicherheitsrelevanz nicht möglich.

2. Rechtliche Situation

Die derzeitige rechtliche Situation bei der Bekämpfung ist unübersichtlich. In zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes wird der derzeitige Sachstand dargestellt.¹ Hinzu kommen Probleme bei der Ausstattung mit den technischen Mitteln zur Bekämpfung von Drohnen.

Nach aktuellem Stand haben Beschäftigte des Zolls im Rahmen der Eilzuständigkeit die Möglichkeit, Personen, die sie mit Drohnen ausspähen bzw. angreifen, in Gewahrsam zu nehmen. Dies wird jedoch in der Regel nicht möglich sein, da die Drohnen auch aus großer Distanz gesteuert werden können.

Der Zoll hat keinerlei Befugnisse oder technische Mittel, Drohnen zu stoppen. Auch das Orten von Drohnen ist nicht möglich.

Bei Angriffen auf kritische Infrastruktur am Boden ist zunächst einmal die jeweilige Landespolizei zuständig. Die Bundespolizei ist grundsätzlich zuständig, wenn sich ein

¹ Zuständigkeiten für das Aufspüren und Abwehren von Drohnen in Flughafennähe (Stand: 11.02.2019, Link abgerufen am 08.08.2025): <https://www.bundestag.de/resource/blob/597804/f41ccfb707f14a1e2c08a5f6c083a968/WD-5-002-19-pdf-data.pdf> und Neutralisierung unbemannter privater und gewerblicher Luftfahrtsysteme: Gesetzeslage (Stand: 06.05.2024, Link abgerufen am 08.08.2025): <https://www.bundestag.de/resource/blob/1008110/14ec08b08272e881760c91e98c14d71a/WD-5-060-24-pdf.pdf>

Stellungnahme

Berlin, 8. August 2025



Sachverhalt auf bestimmten Gebieten abspielt, die dem Schutz der Bundespolizei unterliegen. Dies betrifft Drohnen, die sich auf oder über Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3 Abs. 1) oder Flughäfen (§ 4 S. 1 BPolG) befinden.

Im Hamburger Hafen ist die Bundespolizei nach unserem Kenntnisstand nicht vor Ort. Die Wasserschutzpolizei hat die Wache im Hafen nach Medienberichten kürzlich offenbar abgeschafft.

Die Drohnenabwehr kann grundsätzlich mittels verschiedener Maßnahmen erfolgen. Verbreitet sind insbesondere das Jamming, das GPS-Spoofing, die Aussendung von HPEM-Wellen sowie der Einsatz von Fangnetzen, Netzwerfern oder Lasern.

Für bestimmte Eingriffe der Polizei liegen aufgrund der Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte spezielle Ermächtigungen, sog. Standardmaßnahmen, vor. Liegt keine einschlägige Standardmaßnahme vor, kann sich die Polizei auf die jeweilige landesrechtliche oder bundesrechtliche polizeiliche Generalklausel stützen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Darstellung im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 06.05.2024, S. 5 f.

Die Bundespolizei soll mit dem aktuellen Entwurf eines Bundespolizei-Modernisierungs-Gesetzes in § 39 BPolG eine spezielle Kompetenz zur Abwehr von Drohnen mit verschiedenen Mitteln (die einzelnen Abwehrmittel werden dort aufgelistet, es muss kein Abschuss sein, s. Begründung zu § 39 in Entwurf) erhalten. Zudem soll sie mit der entsprechenden zukunftsweisenden Sicherheitsausrüstung ausgestattet werden (S. 113 des Entwurfs).

Um dem Problem des Mangels notwendiger technischer Ausrüstung zur Drohnenbekämpfung bei der Polizei zu begegnen, gab es in der letzten Legislaturperiode einen (insbes. grundgesetzlich umstrittenen) Regelungsvorschlag des damaligen Bundeskabinetts², über eine Änderung des Luftsicherheitsgesetzes, um der Bundeswehr die Amtshilfe für die (Landes-)Polizei in Fällen zu ermöglichen, in denen die Polizei selbst nicht die erforderlichen Mittel zur Drohnenbekämpfung hat.

Sollten im optimalen Fall beide Gesetzesvorhaben bzw. -vorschläge erfolgreich in entsprechende Regelungen münden, wäre folgendes Vorgehen seitens des Zolls bei der Bekämpfung von Drohnen geboten:

Der Zoll selbst darf gegen die Drohne mangels Befugnis nicht vorgehen und hat auch keine entsprechende technische Ausstattung hierfür. Der Zoll müsste daher je nach Zuständigkeit die jeweilige Landespolizei (mit unterschiedlichen Befugnisnormen je nach Maßnahme) oder Bundespolizei (die dann nach § 39 BPolG-neu vorgehen könnte) alarmieren. Sollte die (Landes-)Polizei die Drohnen nicht bekämpfen können, könnte

² <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/01/luftsicherheit.html>

Stellungnahme

Berlin, 8. August 2025



die Polizei (nach Wiederaufnahme und Umsetzung des o.g. Änderungsvorschlags) die Bundeswehr um Amtshilfe bitten.

Befugnis und technische Ausstattung des Zolls

Die dargestellte Vorgehensweise erscheint selbst im optimalen Fall der Umsetzung der bisherigen rechtlichen Lösungsansätze völlig ungeeignet, um im Bereich des Zolls kurzfristig Drohnen zu bekämpfen, mit denen sie z.B. durch die Organisierte Kriminalität ausgespäht wird.

Der BDZ fordert daher, für den Zoll eine eigene vergleichbare Befugnis zur Bekämpfung von Drohnen (Detektion und Abwehr), wie sie jetzt mit § 39 BPolG-E für die Bundespolizei geplant ist.

Weiterhin muss der Zoll ebenfalls mit einer zukunftsweisenden Sicherheitsausrüstung ausgestattet werden, die eine effektive Bekämpfung von Drohnen, insbesondere bei Großeinsatzlagen, ermöglicht.

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender